



RECHT DER MEDIZIN

18. Jahrgang 2011

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weinburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Gabriele Dinhof, Meinhild Hausreither, Christian Kopetzki, Thomas Krammer, Aline Leischner, Anita Polzer, Reinhard Resch, Hannes Schütz, Manuela Stadler, Claudia Zeinhofer. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2011/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 118,50 inklusive Versandspesen im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden. **Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen:** christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Der Streit um die Präimplantationsdiagnostik

RdM 2011/83

Der Beschluss des deutschen Bundestags, die Präimplantationsdiagnose (PID) in gewissen Grenzen zuzulassen, hat die Debatte auch in Österreich belebt. Dass der Schritt von der sich seit Jahren im Kreis drehenden Ethikkontroverse zur parlamentarischen Entscheidung so rasch erfolgte, geht auf einen Impuls aus der Ärzteschaft zurück: Die mutige Selbstanzeige eines Frauenarztes setzte jenes Strafverfahren nach dem Embryonenschutzgesetz in Gang, das im Juli 2010 mit einem Freispruch endete – der BGH verneinte die Strafbarkeit der Blastozystenanalyse an extrakorporalen Embryonen. Erst der dadurch eröffnete Freiraum erzeugte den nötigen Druck für eine neue gesetzliche Regelung.

Ein ähnlich wirksamer Auslöser für einen politischen Entscheidungsprozess ist hierzulande zwar nicht in Sicht. Die Pro- und Contra-Argumente sind aber längst ausgebreitet und sprechen – im Einklang mit der Rechtslage in den meisten europäischen Staaten – für eine weitgehende Lockerung des derzeitigen Verbots. Auch die Bioethikkommission hat schon 2004 mehrheitlich eine deutliche Liberalisierung empfohlen. Es gibt keine plausiblen und verfassungsrechtlich tragfähigen Gründe, weshalb die Durchführung genetischer Untersuchungen am Embryo *in vitro* grundsätzlich anders geregelt werden sollte als pränatale Diagnosen während der Schwangerschaft. Immerhin steht es der Frau nach geltendem Recht frei, pränatale Untersuchungen vornehmen zu lassen und sich bei entsprechenden embryopathischen Indikationen gegen die Aufrechterhaltung der Schwangerschaft zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich nicht gerechtfertigt, ihr vor der Implantation im Rahmen einer IVF den Zugang zu Informationen über den genetischen Zustand des Embryos *in vitro* gänzlich zu verwehren und sie auf diese Weise zu einer „Schwangerschaft auf Probe“ zu zwingen, die sie später (rechtskonform, aber bei weitaus höherer Belastung) ohnehin wieder beenden kann. Der waghalsige Vergleich der PID mit der Selektion an der Rampe von Auschwitz ist – wie *Bernhard Schlink* treffend anmerkte – nicht nur peinlich, er grenzt auch an eine Verhöhnung der Opfer des Holocaust. Gewiss lässt sich über die moralischen Aspekte der PID lange und ohne Aussicht auf Harmonie diskutieren. Das Fehlen eines ethischen Konsenses ist aber noch kein Grund für strafbewehrte staatliche Verbote. Die Rechtspolitik eines liberalen Rechtsstaates sollte der Versuchung widerstehen, „ethisch korrekte“ Lösungen per Gesetz verordnen zu wollen.

Eine andere Facette des Spannungsverhältnisses zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Frau und dem Schutz des Ungeborenen liegt dem aktuellen praktischen Fall zugrunde, der sich mit der Verweigerung der Sectio trotz dringender medizinischer Indikation befasst. Aktuelle Rechtsfragen der Spitalsärzte stehen im Mittelpunkt der Beiträge von *Stadler* (zur beruflichen Fortbildung) und *Resch* (zur Herstellung des Einverständnisses mit Ärztevertretern beim Abschluss von Betriebsvereinbarungen nach dem KA-AZG). Schließlich untersucht *Krammer* die Auswirkungen des VfGH-Erkenntnisses zum „Krankenkassen-Sanierungspaket“.

Christian Kopetzki